

BStGer BB.2021.211 vom 7. Oktober 2021

Bundesstrafgericht, 2021-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.211

FR: TPF BB.2021.211 du 7 octobre 2021

IT: TPF BB.2021.211 del 7 ottobre 2021

Regeste

Verfahrenshandlung der Strafkammer (Art. 20 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO); Beschlagnahme (Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO); Herausgabepflicht (Art. 265 StPO)

Erwägungen

E. 26

August 2021 (wie schon die früheren Beschlüsse vom 10. Juni 2021 und vom 20. Juli 2021) nach ihrem Urteil vom 23. April 2021 (Beschwerdeverfahren BB.2021.164, act. 6.1) erging; - der angefochtene Beschluss – wie der Beschwerdeführerin bereits aus den früheren von ihr angestregten Beschwerdeverfahren bekannt ist – somit bereits von Beginn weg kein anfechtbarer verfahrensleitender Entscheid darstellen kann; auf die Beschwerde folgerichtig nicht einzutreten ist; auf die gestellten Anträge, mit nachfolgenden Ausnahmen, nicht weiter einzugehen ist; - der Antrag auf aufschiebende Wirkung gegenstandslos ist; - die Beschwerdeführerin ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gestellt hat; - sich aus den vorangehenden Erwägungen erschliesst, dass die vorliegende Beschwerde als aussichtslos zu bezeichnen ist, weshalb das Gesuch bereits aus diesem Grund abzuweisen ist; - bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO); - die vorliegende Sachlage in prozessualer Hinsicht mit den beiden von der Beschwerdeführerin bereits angehobenen Verfahren identisch ist (s.o.), weshalb ein Verzicht auf Verfahrenskosten ausser Betracht fällt und der Beschwerdeführerin eine reduzierte Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- aufzuerlegen ist (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_893/2021 vom 22. September 2021 E. 4).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.